

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 62.

Leipzig, Dienstag am 2. Juli

1850.

Am tlicher Theil.

Protocollauszug und Mittheilungen aus der

diesj. Hauptvers. d. Mitgl. des Vereins wider Musikalien-Nachdruck.

Am 4. Mai a. c. wurde die Hauptversammlung des Vereins der Musikalienhändler gehalten. In den zwei vorherigen Jahren 1848 und 1849 war eine solche, unter Zustimmung der Vorstandsmitglieder unterblieben, da die Anzahl der zur Ostermesse Anwesenden, so wie der Geschäftsverkehr gering ausfiel. Der Secretair legte Cassenrechnung ab. Die Erhebung eines Jahresbeitrags von 2 \mathfrak{R} für das Jahr 1848 wurde, mit Rücksicht auf die nachstehenden Beschlüsse, nothwendig befunden und der Cassirer mit dessen Einhebung beauftragt.

Zunächst kam, in Folge der Tagesordnung, die Wahl eines neuen Comitemitgliedes an die Stelle des verstorbenen Herrn Carl Mechetti vor. Die absolute Mehrheit der Stimmen fiel auf Herrn J. Gutentag (Firma E. Trautwein'sche Musikalienhandlung in Berlin), welcher die auf ihn gefallene Wahl bereitwillig annahm.

In Rücksicht der, wiederholt von Vereinsmitgliedern ergangenen Aufforderung, „daß von Seiten des Vereins officiell und unerwartet besondern Auftrages der durch Nachdruck beteiligten Originalverleger, gerichtliche und andere mögliche Schritte gegen unerlaubten Nachdruck und dessen Vertrieb geschehen möchten,“ wurde zuvörderst bemerkt, daß hierzu vor Allem nöthig sey, den Beweis des Verlagseigenthums vollständig festzustellen und rechtzeitig herbeizuschaffen dergestalt, daß derselbe vorkommenden Falles zu sofortiger Begründung polizeilichen und gerichtlichen Verfahrens ausreiche und gebraucht werden könne. Man war sodann mehrseitig der Meinung, daß — ausreichenden Beweis des Verlagseigenthums vorausgesetzt — von Seiten des Vereins und für denselben durch den Vereinsvorstand, wenigstens in Leipzig, Schritte zur Ueberwachung des Musikalien-Vertriebs behufs der Entdeckung und Verhinderung des Verkaufs und Vertriebs unerlaubter Nachdrücke solcher Artikel geschehen, resp. veranlaßt werden möchten und könnten, deren rechtmäßiges Eigenthum Vereinsmitgliedern gehöre. Hierbei wurde hervorgehoben, der rechtmäßige Verleger erhalte oft sehr spät, oft gar nicht, Kenntniß von der Existenz und dem Vertriebe unerlaubter Nachdrücke seines Verlagseigenthums. Wenn nun auch jedes wohlmeinende Vereinsmitglied, im Interesse des Rechts und der guten Sache überhaupt verpflichtet und gewiß auch bereit sey, vorkommende unerlaubte Nachdrücke dem beschädigten, rechtmäßigen Verleger anzuzei-

Siebzehnter Jahrgang.

gen, so werde doch auch solche Anzeige selten früh genug geschehen können, um diesem wirklich erfolgreichen Maßregeln gegen weitere Verbreitung der betreffenden Nachdrücke möglich zu machen, da hierzu, in den meisten Fällen, der Originalverleger sich doch immer wieder nach Leipzig, als dem Mittelpunkt des Verkehrs, wenden müssen, wo ja fast allein einer weitem Verbreitung der Nachdrücke, mit einiger Sicherheit auf Erfolg, entgegengewirkt werden könne. Nützlicher und zweckmäßiger sey es daher gewiß, wenn dergleichen Anzeigen dem Vereinsvorstande zu Leipzig unmittelbar gemacht würden und dieser sofort wenigstens vorläufige Maßregeln gegen den Vertrieb der Nachdrücke veranlasse oder ergreife.

Das Richtige und Zweckmäßige dieser Ansichten und Vorschläge wurde allseitig anerkannt und hierauf einstimmig beschlossen:

- 1) Daß die Vereinsmitglieder ersucht werden sollen, der Entdeckung unerlaubter, das Verlagseigenthum von Vereinsmitgliedern verletzender, Nachdrücke, so wie der Verhinderung deren Vertriebs möglichste Sorgfalt zu widmen, und vorkommenden Falles wenigstens dem Vereinsvorstande zu Leipzig behufliche Mittheilung schleunigst zugehen zu lassen.
- 2) Daß, unerwartet besondern Auftrages der benachtheiligten Originalverleger und deren Rechte vorbehalten, der Vereins-Vorstand berechtigt seyn soll, in ihm geeignet scheinenden Fällen und auf von ihm für zweckmäßig erachtete, legale Weise, gegen vorkommende, das erwiesene Verlagseigenthum von Vereinsmitgliedern beschädigende unerlaubte Nachdrücke und gegen deren Vertrieb schleunigst Maßregeln zu ergreifen, auch resp. durch obrigkeitliche Behörden ergreifen zu lassen. Die hierdurch entstehenden, auch in der Regel restituablen Kosten, sollen aus der Vereinskasse bestritten, resp. verlegt werden.

In neuerer Zeit sind wiederholt unerlaubte Nachdrücke Beethoven'scher Werke publicirt und vertrieben worden, unter der gewöhnlichen Entschuldigung, „daß man die rechtmäßigen Verleger und die Verlagseigenthümer nicht kenne, daher geglaubt habe, die Werke seyen Gemeingut geworden.“ Obwol bereits mehrfach, auch öffentlich, dieser irrigen Annahme widersprochen worden ist, so beschloß man doch einstimmig:

„nunmehr ungesäumt zur Veröffentlichung des längst vorbereiteten Verzeichnisses der Beethoven'schen Werke, unter Angabe der